

# Förderaufruf 2023

im Rahmen des  
Landesaktionsplans gegen Rassismus



## 1 Ausgangssituation und Zielsetzung

„Gemeinsam verschieden – Für Vielfalt, Toleranz und Respekt in Schleswig-Holstein“: Das ist der Titel des Landesaktionsplans gegen Rassismus, der am 22. Juni 2021 vom schleswig-holsteinischen Kabinett beschlossen wurde. Die Landesregierung setzt damit ein deutliches Zeichen gegen jegliche Formen von Rassismus und unterstreicht ihr Anliegen, dass die Menschen in Schleswig-Holstein ihr Zusammenleben gemeinsam gestalten können, offen, tolerant und respektvoll miteinander umgehen und die Werte des Grundgesetzes und der Landesverfassung leben.

Die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller Menschen sowie das Verbot jeglicher Form von Diskriminierung und Benachteiligung sind im Grundgesetz (Art. 3) verankert und expliziter Bestandteil der Landesverfassung Schleswig-Holsteins. Unter das Verbot fällt auch jegliche Form von Rassismus und rassistischer Diskriminierung.

Die Gestaltung einer rassismusfreien Gesellschaft sollte daher das erklärte Ziel aller Menschen in Deutschland und hier in Schleswig-Holstein sein. Nicht zuletzt jüngere Ereignisse aus unserer Geschichte verdeutlichen jedoch, dass Rassismus weiterhin zum Alltag gehört und rassistische Einstellungen in Deutschland weit verbreitet sind: Die rassistisch motivierten Brandanschläge in den 1990er-Jahren, die Mordserie des NSU, der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke, der antisemitische Anschlag auf eine Synagoge in Halle, bei dem zwei Menschen ihr Leben verloren und der rassistisch motivierte Anschlag in Hanau, bei dem neun Menschen getötet wurden, sind extreme Beispiele dafür, wie aus rassistischen und menschenfeindlichen Einstellungen erschütternde Gewalttaten werden können.

Viel häufiger wirkt sich Rassismus aber im Leben vieler Menschen in Form von alltäglicher Ausgrenzung und Diskriminierung aus. Der im Januar 2023 von der Bundesbeauftragten für Antirassismus, Reem Alabali-Radovan, vorgestellte „Lagebericht Rassismus in Deutschland. Ausgangslage, Handlungsfelder, Maßnahmen“ bestätigt vor diesem Hintergrund, dass 22% der Befragten in Deutschland Rassismus erfahren (haben) – und dies in allen Bereichen der gesellschaftlichen Teilhabe. Der Lagebericht zeigt auf, welche Gefahr Rassismus für unsere demokratische Gesellschaft darstellt und verdeutlicht, wie wichtig zielgerichtete politische Maßnahmen gegen Rassismus sind. Der vorgestellte Lagebericht lässt sich als erster verstehen, der Rassismus in all seinen Facetten und Folgen für die Betroffenen anerkennt und zudem auf eine notwendige wissenschaftlich fundierte Ausgangslage, Handlungsfelder und Maßnahmen gelingender Antirassismuserbeit hinweist. Auf Grundlage von Forschungsergebnissen, Daten und Fakten wird zudem auf Leerstellen in Präventionsangeboten, aber auch in der Beratung und Forschung hingewiesen, die es zu schließen gilt.

Dem Landesaktionsplan gegen Rassismus liegt der Wunsch zugrunde, dass auch außerhalb der Landesverwaltung alle Menschen in Schleswig-Holstein ein Bewusstsein für die Problematik des Rassismus entwickeln, Sensibilisierung erfahren und angeregt werden, einen eigenen Beitrag gegen Rassismus zu leisten. Dabei soll insbesondere die Perspektive von Betroffenen von Rassismus stärker in den öffentlichen Fokus gerückt werden.

## **2 Gegenstand des Förderaufrufs**

Ausgehend von den Zielen des Landesaktionsplans gegen Rassismus, die Antirassismusarbeit im Land weiter zu stärken, Lücken zu identifizieren und wichtige Aktivitäten gegen rassistische Diskriminierung anzustoßen, stellt das Land Schleswig-Holstein über den Landespräventionsrat und das Landesdemokratiezentrum für das Haushaltsjahr 2023 Fördermittel für zivilgesellschaftliche Träger und Organisationen zur Umsetzung von Maßnahmen gegen Rassismus zur Verfügung. Bei der Antragsstellung sollen insbesondere Vereine und Institutionen berücksichtigt werden, die die Perspektive von Betroffenen einbringen und/oder ins Zentrum der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Anträge stellen. Besonders begrüßt werden Anträge, die die Umsetzung der UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft zum Ziel haben.

Gefördert werden sollen insbesondere Projekte, die

- auf die Perspektiven und die Lebenssituationen von Menschen, die von Rassismus betroffen sind, aufmerksam machen
- Formen des Rassismus und damit zusammenhängende Diskriminierung in Gesellschaft und Strukturen adressieren
- das Empowerment von und für Betroffenengruppen, insbesondere von Menschen afrikanischer Herkunft, befördern.

## **3 Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen**

Das Land Schleswig-Holstein gewährt über den Landespräventionsrat (LPR) und das Landesdemokratiezentrum (LDZ) für die in diesem Förderaufruf genannten Zwecke Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie über die „Förderung der Prävention in Schleswig-Holstein durch den Landespräventionsrat“ (Förderrichtlinie des Landespräventionsrates) sowie nach den Verwaltungsvorschriften gem. § 44 LHO. Die entsprechende Förderrichtlinie sowie ein Musterantrag können auf den Seiten des Landespräventionsrats abgerufen ([schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - [Landespräventionsrat - Förderungen](#)) oder per Mail unter [IV43Postfach@im.landsh.de](mailto:IV43Postfach@im.landsh.de) angefordert werden.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt können gem. Ziffer 3 der Förderrichtlinie des Landespräventionsrates sein:

- kommunale Präventionsräte
- staatliche Träger und Einrichtungen
- freie Träger, Institutionen oder Einzelpersonen.

Näheres regelt die Förderrichtlinie des Landespräventionsrates.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger werden durch den LPR und das LDZ bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit beraten. Die Publikationsleitlinie des LPR und LDZ regelt die begleitende Öffentlichkeitsarbeit und muss bei der Projektumsetzung berücksichtigt werden.

Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) müssen die Projektdurchführung sowie die Verwendung der durch das Land dafür zur Verfügung gestellten Projektmittel im Rahmen eines Verwendungsnachweises nachgewiesen werden.

Näheres regelt der entsprechende Zuwendungsbescheid.

#### **4 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Interessierte werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags in schriftlicher Form und rechtsverbindlich unterschrieben unter Beachtung der Förderrichtlinie sowie der o.g. Hinweise beim

**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat IV 43 - Landespräventionsrat, Landesdemokratiezentrum  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel**

aufgefordert.

Die zu verwendenden Antragsformulare stehen auf den Seiten des Landespräventionsrats zum Download bereit ([schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - [Landespräventionsrat - Förderungen](#)) oder können per Mail unter [IV43Postfach@im.landsh.de](mailto:IV43Postfach@im.landsh.de) angefordert werden.

Die Frist zur postalischen Einreichung der Anträge endet am **15. September 2023**. Gemäß Punkt 7.3 der Förderrichtlinie des Landespräventionsrates müssen Anträge spätestens zwei Monate vor Beginn des Projektes vollständig bei der Bewilligungsbehörde

eingegangen sein. Es gilt das Datum des Zugangs beim MIKWS. Es können nur fristgerecht eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beträgt das Gesamtfördervolumen 120 000 € für das Haushaltsjahr 2023. Gefördert werden können Maßnahmen ab 5 000 €. Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung.

Der LPR und das LDZ bewilligen die Zuwendungen auf der Grundlage der Einhaltung der Fördervoraussetzungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

**Der Bewilligungszeitraum endet zum 31. Dezember 2023.** Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Landeskoordinierungsstelle Antirassismus unter [maria.pape@im.landsh.de](mailto:maria.pape@im.landsh.de) und 0431 988-3367 wenden. Auf den Seiten des Landespräventionsrats finden Sie darüber hinaus FAQ, die die Antragsstellung erleichtern können: [schleswig-holstein.de](https://schleswig-holstein.de) - [Landespräventionsrat - Förderungen](#).

Kiel, den 02.06.2023

Landespräventionsrat und Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein

